INKLUSION IN SCHULE UND BILDUNG IN DER STADT OFFENBACH

VORWORT

IGEL-OF e.V. macht Beratung und Begleitung für Familien mit Schulkindern. Wir wünschen uns selbstbestimmte Teilhabe. Wir helfen allen Eltern in Offenbach. Darum finden Sie in diesem Heft erste Informationen zum hessischen Schulsystem und zu weiteren Hilfen. Es gibt auch Adressen von Stellen, an die Sie sich wenden können, wenn sie Hilfe brauchen.

IGEL-OF e.V.
Initiative Gemeinsam Lernen
für Stadt und Kreis Offenbach

INHALTSVERZEICHNIS

I. Schule in Hessen 4

Das Schulgesetz 5
Einschulung 5
Übergang 4/5 6
Inklusion 7
Der Förderausschuss – Inhalt und Ablauf 8
Förderschule 10
Rechte der Eltern 10
Mitwirkung und Mitbestimmung der Eltern 11
Dolmetscher 12

II. Unterstützung für Eltern und zusätzliche Hilfen fürs Kind 14

Das Sozialgesetzbuch 14
Teilhabeassistenz in der Schule 14
Art der Behinderung 14
Antragstellung 16
Fristen 16
Der Leistungsbescheid/die Bewillligung 16
Aufgabenbeschreibung 17
Hilfen in der Familie 18
Bildungs- und Teilhabepaket 18
Frühförderstelle/SPZ 19
Anlauf- und Beratungsstellen 20

III. Glossar 22
IV. Gesetze/Verordnungen 30

V. Impressum 32

Schule in Hessen

DAS SCHULGESETZ

§ 1 Abs. 1 Satz 1 HSchG

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung.“
In Deutschland besteht Schulpflicht. Das Schulwesen steht unter staatlicher Aufsicht. Der Staat sorgt dafür, dass es den Kindern in der Schule gut geht. Die Eltern müssen dafür sorgen, dass ihre Kinder regelmäßig und pünktlich zur Schule gehen.

HSchG
➙ S.31

Niemand darf benachteiligt werden. Schule hat den Auftrag, alle Kinder und Jugendliche zu bilden und zu erziehen. Schule achtet die Grundrechte und vermittelt die demokratischen Grundwerte. Sie nimmt Rücksicht auf religiöse und weltanschauliche Wertempfindungen.
Eltern haben besondere Rechte zur Mitsprache und Mitgestaltung in der Schule.
Das Kind hat eigene Rechte. Das einzelne Kind hat ein Recht auf Hilfe durch die Schule, um erfolgreich lernen und einen guten Abschluss machen zu können.

§ 3 Abs. 6 HSchG
➙ S.31

Alle Kinder, die Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben, haben ein Recht auf Deutschförderung.

EINSCHULUNG

Anmeldung: : Eltern erhalten ein Jahr vor der Einschulung im März/April einen Brief von der Grundschule. Sie gehen zur Grundschule in ihrem Stadtteil und melden ihr Kind an. Im Gespräch mit der Schulleitung können sie alles sagen, was ihnen wichtig ist.
Eltern können einen Antrag stellen, damit ihr Kind die **Vorklasse** besucht. Sie können einen Antrag auf Zurückstellung für ein weiteres Jahr im Kindergarten stellen, wenn ihr Kind noch Zeit braucht, um sich zu entwickeln.

§ 18 HSchG

§ 58 HSchG

Eltern dürfen einen „Gestattungsantrag“ stellen, wenn ihr Kind eine andere Grundschule besuchen soll. Dafür brauchen sie aber gute Gründe.

§ 66 HSchG/ § 4 VOGSV

Sprachkenntnisse: Bei der Anmeldung des Kindes prüft die Schule, ob das Kind gut genug Deutsch spricht und versteht. Das Kind hat ein Recht auf einen „Vorlaufkurs“, wenn es die deutsche Sprache noch nicht so gut sprechen kann. Fehlende

Sprachkenntnisse sind kein Grund, für einen besonderen Förderbedarf oder den Hinweis auf eine Förderschule.
Die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer (Klassenlehrkraft) ist Ansprechpartner/in für die Eltern. Er/sie berichtet über die Leistungen und Fähigkeiten des Kindes in der Schule.

WENN DAS KIND SCHWIERIGKEITEN BEIM LERNEN HAT, MUSS DIE SCHULE DIE ELTERN RECHTZEITIG INFORMIEREN UND BERATEN.

Dafür gibt es Vorbeugende Maßnahmen. Hier geht man schrittweise vor:

1. Erst muss die allgemeine Schule z.B. einen individuellen Förderplan schreiben. Mit einem Nachteilsausgleich und mit besonderen Hilfestellungen kann die Schule dem Kind helfen. Dabei kann sie von Fachleuten (Sonderpädagogen) unterstützt und beraten werden.
2. Reicht das nicht, unterstützen die **Sonderpädagogen** das Kind selbst. Sie prüfen, wo es Probleme hat und welche Hilfe es braucht. Dafür ist vorher die schriftliche Einwilligung der Eltern notwendig.

Wenn Eltern bemerken oder darüber informiert werden, dass ihr Kind in der Klasse nicht mitkommt, dürfen sie einen Antrag stellen, damit ihr Kind den Jahrgang freiwillig wiederholen kann.

VOSB
➙ S.31

§ 2 VOSB
➙ S.31

§ 3 VOSB
➙ S.31

§ 4/ § 6 abs. 2 VOSB
➙ S.31/32

§ 21 VOGSV

ÜBERGANG 4/5

In Klasse 4 berät und informiert die Klassenlehrkraft die Eltern. Die Eltern entscheiden dann, welchen Bildungsgang (Gymnasium, Realschule, Hauptschule, Förderstufe, Integrierte Gesamtschule) sie wünschen. Sie füllen dazu ein Formular aus und geben es der Grundschule Ende Februar/Anfang März ab.
Die Klassenkonferenz (also alle Lehrkräfte, die das Kind unterrichten) gibt eine Empfehlung für den Bildungsgang ab. Wenn sie anderer Meinung ist als die Eltern, muss die Schule die Eltern erneut beraten. Wenn die Eltern bei ihrer Entscheidung bleiben, wird das Kind in den gewünschten Bildungsgang aufgenommen. Eltern haben aber nur das Recht den Bildungsgang zu wählen.

§ 77 Abs 3 HSchG
➙ S.31

Sie dürfen nicht entscheiden, auf welche Schule ihr Kind geht. Alle Anmeldungen werden im Staatlichen Schulamt gesammelt und durchgesehen. Das Staatliche Schulamt entscheidet, welches Kind auf welche Schule geht. Die Eltern erhalten einen Brief von der Schule, die ihr Kind aufnimmt. Sie können ihr Kind dort anmelden.
Dieser Brief ist ein rechtsgültiger Bescheid. Die Eltern können dagegen Widerspruch einlegen.

INKLUSION

Inklusion bedeutet: Niemand wird ausgeschlossen. Jeder hat das Recht auf vollwertige und selbstbestimmte Teilhabe.
„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Art. 3 GG
➙ S.31

Inklusion in der Schule: Alle schulpflichtigen Kinder, auch die mit Behinderungen, werden im Regelfall in der allgemeinen Schule vor Ort aufgenommen.
Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben beim Lernen einen Anspruch auf besondere Unterstützung. Diese Unterstützung nennt man sonderpädagogische Förderung.
Das zuständige Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) erhält den Auftrag, eine förderdiagnostische Stellungnahme zu schreiben. Diese beschreibt die Fähigkeiten und Schwierigkeiten des Kindes beim Lernen und die Maßnahmen der Schule. Sie gibt Empfehlungen, welche weiteren Maßnahmen nötig sind.
Wenn die Stellungnahme fertig ist, lädt die Schulleitung die Eltern zu einem gemeinsamen Treffen in der Schule ein, dem **Förderauschuss**. Mit der Einladung erhalten die Eltern die Kopie der **förderdiagnostischen Stellungnahme**.
Das **sonderpädagogische Feststellungsverfahren** ist ein gesetzlich festgelegtes Verfahren, das schrittweise abläuft. Eltern müssen dabei immer umfassend beraten und informiert werden.

§ 54, Abs. 1 HSchG
➙ S.31

Sie sind verpflichtet, mitzuwirken und teilzunehmen. Sie haben an mehreren Stellen das Recht, Widerspruch einzulegen.

DER FÖRDERAUSSCHUSS – INHALT UND ABLAUF

Im **Förderausschuss** beraten Schule und Eltern, wie das Kind am besten gefördert wird. Der Förderausschuss soll eine Empfehlung über den Förderschwerpunkt und die Organisation der (sonderpädagogischen) Förderung abgeben.

Der **Förderausschuss** darf beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Es geht also auch ohne die Anwesenheit der Eltern. Es ist aber wichtig, dass die Eltern hingehen und ihre Meinung sagen. Sie dürfen sich einen Beistand mitnehmen.

§ 10, Abs. 2 VOSB

Dem Förderausschuss gehören folgende Personen an:

Mit Stimmrecht:

1. die Schulleitung der Schule
2. eine Lehrkraft der Schule, die das Kind voraussichtlich in ihre Klasse aufnimmt
3. eine Lehrkraft des BFZ als Vorsitzende im Auftrag des staatlichen Schulamtes
4. die Eltern des Kindes (gemeinsam eine Stimme)
5. eine Vertreterin/ ein Vertreter des Schulträgers (Stadt/ Kreis, wenn besondere räumliche Voraussetzungen oder Hilfsmittel vorhanden sein müssen)

Mit beratender Funktion z.B.:

6. Personen, die das Kind gut kennen
7. eine Person des Vertrauens/Beistand der Eltern

§ 10, Abs. 2 VOSB

Es wird ein Protokoll erstellt, dass die Eltern unterschreiben müssen. Sie erhalten eine Kopie.

Das Ergebnis des Förderausschusses:

Die Eltern haben zwar gemeinsam nur eine Stimme. Sie werden aber nicht von der Mehrheit überstimmt. Ihre Meinung wird berücksichtigt: Wenn sie z.B. Inklusion wollen, die anderen Teilnehmer des **Förderausschusses** nicht, so ist das Ergebnis uneinig. Die Unterlagen gehen an das Staatliche Schulamt, das dann entscheiden muss.

Wenn sich der **Förderausschuss** auf eine gemeinsame Empfehlung einigt, legt die Schulleitung diese Entscheidung dem Staatlichen Schulamt zur Genehmigung vor. Erfolgt in den nächsten zwei Wochen kein schriftlicher Widerspruch durch das Staatliche Schulamt, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 9 Abs. 3 VOSB
↣ S.32

Der Bescheid vom Staatlichen Schulamt:

Die Entscheidung über die **sonderpädagogische Förderung** des Kindes und der Förderort müssen den Eltern schriftlich mitgeteilt werden. Das Staatliche Schulamt kündigt seine Entscheidung an und begründet sie. Die Eltern haben dann die Möglichkeit zur Anhörung. Sie können ihre Position nochmals schriftlich oder mündlich darstellen. Danach verschickt die Schulbehörde den **Bescheid** mit der Entscheidung über den Förderschwerpunkt und den Förderort.

§ 9 Abs. 9 VOSB
↣ S.32

Eltern haben gegen die Zuweisung in die Förderschule das Recht auf Widerspruch:

Wenn die Eltern mit der Entscheidung der Schulbehörde einer Förderschule nicht einverstanden sind, können sie gegen die Feststellung des Anspruchs auf **sonderpädagogische Förderung** Widerspruch einlegen. Sie können auch dem Förderort (z.B. Förderschule) widersprechen.

Den Widerspruch müssen die Eltern schriftlich (in der Regel) an das Staatliche Schulamt richten. Wichtig für den Widerspruch ist eine ausführliche Begründung. Die Frist für den Widerspruch ist einem Monat nach Zustellung des **Bescheids**. Wird der Widerspruch abgelehnt, können die Eltern dagegen Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereichen.

Wichtig:

Ein **Widerspruch** hat in Hessen keine aufschiebende Wirkung.

Wenn ein Kind einer Förderschule zugewiesen wird, muss es bis zur Klärung des Verfahrens (Widerspruchsbescheid oder Urteil bzw. Vergleich) diese Förderschule besuchen. Eltern können dagegen jedoch einen Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei Gericht stellen. Das Gericht kann dann entscheiden, dass das Kind auf der allgemeinen Schule bleibt, bis die Sache geklärt ist.

§ 54 Abs 5 HSchG
➙ S.31

Recht auf Inklusion trotz Ablehnung der allgemeinen Schule:

Das hessische Schulgesetz sagt, dass nicht jedes Kind in der Inklusion beschult werden kann. Wenn die allgemeine Schule vor Ort die Mittel zur angemessenen Förderung nicht hat, entscheidet das Staatliche Schulamt, welche andere allgemeine Schule oder Förderschule das Kind besuchen muss.
Die Schule darf deshalb aber die Beschulung des Kindes nicht einfach ablehnen. Sie muss gut nachvollziehbare Gründe angeben, warum es in diesem Fall für die Schule nicht möglich ist, die inklusive Beschulung umzusetzen.

§ 54, Abs. 4 HSchG
➙ S.31

FÖRDERSCHULE

Eltern haben auch das Recht, sich dafür zu entscheiden, dass ihr Kind die Förderschule besucht. Das teilen sie der Schulleitung der allgemeinen Schule bis zum 15.12. des Vorjahres mit und stellen einen Antrag auf Aufnahme in die Förderschule. Die Schulleitung der Förderschule entscheidet nach Prüfung der **förderdiagnostischen Stellungnahme** über die Aufnahme in die Förderschule.

HSchG § 58 Abs. 2/§ 54, Abs. 1, Satz 2

VOSB § 17, Abs. 1

RECHTE DER ELTERN

Das Staatliche Schulamt, aber auch die Schulen und die einzelnen Lehrerinnen und Lehrer sind Teil der Schulbehörde. Eine staatliche Behörde ist immer verpflichtet, richtig nach dem Gesetz und nach den Vorschriften zu handeln. Schule und Lehrkräfte müssen die Eltern immer genau beraten, damit die Eltern ihre Entscheidungen treffen können.

§ 72 HSchG

§ 14 Verw.verf. Gesetz)
➙ S.31

§ 72, Abs. 5 HSchG, § 29 VerwverfG + hess. Gebührenordnung
➙ S.31

Eltern haben Rechte gegenüber der Behörde:

- Recht auf umfassende Information zur Lernentwicklung, zu den Schulnoten, zum Bildungsweg.
- Recht auf einen Beistand bei Gesprächen mit der Schule
- Recht, die Schülerakte einzusehen und Kopien daraus zu fertigen.
- Recht auf Widerspruch (Achtung: Beim **Bescheid** gibt es in der Regel eine Frist). Sie haben das Recht, sich zu beschweren (bei der übergeordneten Schulaufsicht).
- Recht auf Anhörung ihrer Einwände und Argumente durch die Schulbehörde.
- Recht auf Berücksichtigung ihrer Vorschläge und des Willens der Eltern bei Entscheidungen

Die Eltern können ihre Meinung schriftlich an die Schulleitung oder ans Staatliche Schulamt schicken. Sie können sich aber auch mündlich äußern. Die Vertreter der Behörde sind verpflichtet, das schriftlich zu Protokoll zu nehmen und an die betreffende Stelle weiterzuleiten.
Inklusion hat keine Fristen, jedenfalls nicht für Eltern.

MITWIRKUNG UND MITBESTIMMUNG DER ELTERN

Elternabende:

Bei regelmäßigen **Elternabenden** berichtet die Klassenlehrkraft über alle anstehenden Ereignisse in der Klasse wie z.B. Unterrichtsmaterial, Ausflüge, Feste, anstehende Prüfungen. Eltern sollten die **Elternabende** regelmäßig besuchen, damit sie über alle anstehenden Themen und Aufgaben innerhalb der Klasse informiert sind. Ein guter Austausch zwischen allen Beteiligten hilft auch dem Kind. Für Eltern, die nicht gut Deutsch sprechen, gibt es die Möglichkeit einen Dolmetscher zu organisieren. Die Eltern sollten die Schule rechtzeitig darum bitten.

Der Elternbeirat:

§ 106 HSchG

Die Eltern einer Klasse wählen alle zwei Jahre auf einem **Elternabend** den **Elternbeirat**. Er vertritt die Eltern und ihre Rechte regelmäßig in der Schule. Der **Elternbeirat** ist die Verbindung

zwischen der Klassenlehrkraft und den Eltern der Klasse. Er informiert die Eltern während des Schuljahres über Themen, die die gesamte Klasse betreffen. Der Klassenelternbeirat besteht aus einem **Elternbeirat** und seiner Vertretung.
Berichtet ein Kind seinen Eltern von einem Problem und reicht es nicht, das zu Hause oder alleine mit der Lehrkraft zu besprechen, können Eltern den **Elternbeirat** bitten, sie zu unterstützen. Auch wenn die Eltern ein wichtiges Thema in die Schule einbringen wollen, kann der Elternbeirat das stellvertretend in der Schule thematisieren.

Runder Tisch:

Wenn Eltern Probleme bei der Beschulung ihres Kindes sehen, die sie nicht im Einzelgespräch mit der zuständigen Lehrkraft lösen können, dürfen sie jederzeit um einen runden Tisch bitten und Vorschläge für die Anwesenheit und Unterstützung weiterer Personen dazu machen. Mit dieser Anfrage können sie sich an die Lehrkraft wenden, aber auch direkt an die Schulleitung.
An einem runden Tisch können formlos Gespräche geführt und Lösungen erarbeitet werden. Dazu scheibt die Schule in der Regel ein Protokoll, das den Eltern in Kopie ausgehändigt wird.

DOLMETSCHER

Die Amtssprache bei Behörden ist Deutsch.
Greift die Behörde in die Rechte einer Person ein, die nicht gut Deutsch spricht, so muss sie in der Regel auch einen Dolmetscher hinzuziehen. Sie muss garantieren, dass ein faires und rechtsstaatliches Verwaltungsverfahren durchgeführt werden kann. Dazu muss die Behörde dann auch die Kosten für den Dolmetscher übernehmen.
Die Eltern sollten beim Staatlichen Schulamt oder auch nur für Gespräche mit der Klassenlehrkraft rechtzeitig anmelden, wenn sie einen Dolmetscher benötigen. Die Behörde wird sich bemühen, eine geeignete Person zu finden. Eltern dürfen aber auch eigene Personen ihres Vertrauens dazu mitbringen.

Unterstützung für Eltern und zusätzliche Hilfen fürs Kind

DAS SOZIALGESETZBUCH

Das Sozialrecht (niedergeschrieben im Sozialgesetzbuch/SGB) bietet die **Hilfe zur Teilhabe** von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in der Schule. Das Sozialgesetzbuch besteht aus 12 Büchern. Für den schulischen Bereich kommen folgende Gesetzbücher in Betracht: II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), VIII (Kinder- und Jugendhilfe), IX (Teilhabe und Rehabilitation), XII (Sozialhilfe).

Hilfe für Kinder mit Behinderungen

Die **Hilfe zur Teilhabe** nennt man auch Eingliederungshilfe. Die Person, die das Kind in der Schule unterstützt, heißt Schulassistent/in, Schulbegleiter/in, Teilhabeassistent/in, I-Helfer/in. Sie soll dem Kind helfen, in der Schule und am Unterricht teilnehmen zu können. Den Lernstoff und das Wissen vermittelt aber nur die (Förderschul)lehrkraft.

TEILHABEASSISTENZ IN DER SCHULE

Art der Behinderung

Wenn ein Kind durch die **geistige, körperliche, Hör- oder Sehbehinderung** nicht ohne Hilfe in der Schule zurechtkommen kann oder wenn es mehrere Behinderungen hat (Mehrfachbehinderung), besteht ein Anspruch auf die Hilfe durch eine Teilhabeassistenz nach §§ 53/54 SGB XII.

§§ 53/54 SGB XII
➳ S.33

Hat das Kind eine **seelische Behinderung** (z.B. Autismus, ADHS, Angststörung, Zwangsstörung), beantragen die Eltern die Unterstützung beim Jugendamt nach § 35a SGB VIII.

§ 35a SGB VIII
➳ S.33

Die Hilfe nach dem SGB wird immer nach dem Bedarf im Einzelfall geleistet.

Achtung: Auch bei der Hilfe, die die Eltern beim Jugendamt beantragen, handelt es sich nicht um eine erzieherische Hilfe fürs Kind oder um Jugendhilfe, sondern nur um die Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Es kann aber sein, dass gleichzeitig noch weitere Hilfen fürs Kind im Sinne der Jugendhilfe

notwendig sind.
Die „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ ist unabhängig von Art, Form und Umfang der Beschulung: Der im Schulrecht vorgesehene **sonderpädagogische Förderbedarf** ist nicht Voraussetzung für die Bewilligung der Teilhabeassistenz.

Antragstellung

Den formlosen Antrag müssen die Eltern in Vertretung für ihr Kind beim Jugend- oder Sozialamt stellen. Die Leistungen der Sozialhilfe haben eine Auffangfunktion. Behinderte Menschen haben nur dann einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie bedürftig sind.
Die Eltern sollten im Antrag ausführlich beschreiben, welche Behinderung das Kind hat. Sie begründen, welche Hilfe es deshalb in der Schule braucht. Meist fordert das Sozial- oder Jugendamt den Nachweis für die Behinderung, den Schulbericht, den Stundenplan und evtl. Gutachten an. Häufig erwartet die Behörde, dass das Kind dem Amtsarzt im Gesundheitsamt vorgestellt wird. Achtung: Dieser ist kein externer Gutachter, sondern Teil der Behörde! Die Fristen nach dem SGB verlängern sich nicht dadurch.

Fristen

Haben die Eltern den Antrag bei der örtlichen Behörde (Jugend- oder Sozialamt) gestellt, hat diese 2 Wochen Zeit, um festzustellen, ob sie zuständig ist. Ist sie nicht zuständig, reicht sie den Antrag an die zuständige Behörde weiter und informiert die Eltern darüber. Reicht sie den Antrag nicht weiter, bleibt diese Behörde für die Weiterbearbeitung und Bewilligung zuständig. Die Behörde muss dann den Bedarf unverzüglich (mit einer Frist von 3 Wochen) und umfassend feststellen. Ist ein Gutachten erforderlich, trifft sie die Entscheidung innerhalb von 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens.

§ 14 SGB IX

Der Leistungsbescheid/die Bewillligung

Der **Leistungsberechtigte/Leistungsempfänger** ist das Kind, dessen Eltern als Sorgeberechtigte seine Rechte wahrnehmen. Die Eltern stellen den Antrag. Sie liefern die Nachweise für die individuelle Bedürftigkeit. Sie legen Widerspruch ein und wählen den Leistungserbringer aus.
Der **Leistungsträger** ist das Jugend- oder Sozialamt. Er prüft den Anspruch und erstellt einen rechtsgültigen **Bescheid** über die individuelle Bedarfsdeckung (Art, Dauer, Umfang).
Der **Leistungserbringer/Leistungsanbieter** (ein Arbeitgeber/eine Organisation für Teilhabeassistenzen nach Wahl der Eltern!) verabredet mit dem Leistungsberechtigten (also den Eltern) die Art der Ausführung, beauftragt und bezahlt die verantwortliche Person (Schulassistenz, Teilhabeassistenz, Pflegekraft, pädagogische Fachkraft). Er rechnet gegenüber dem Leistungsträger (Jugend- oder Sozialamt) die erbrachten Leistungen ab.

Aufgabenbeschreibung

Die Schule ist zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Eltern sollten immer guten Kontakt mit der Schule pflegen. Denn Eltern und Schule können nur zusammen mit der unterstützenden Person dem Kind erfolgreich helfen. Es muss geklärt werden: Wer macht was? Wie ist die Zusammenarbeit?
Die Aufgaben der Teilhabeassistenz und ihr zeitlicher Einsatz hängen vom Hilfebedarf des Kindes ab. Viele Einzelfragen zur Teilhabe am schulischen Leben wurden bereits durch Gerichte entschieden. **Im Wesentlichen besteht die Unterstützung aus Betreuung, Pflege und/oder allgemeinpädagogischen Hilfen.**
Das sind z.B.

- Betreuung und Begleitung im Unterricht, auf dem Schulweg, in den Pausen, auf Klassenfahrten als Mittler zwischen dem betroffenen Kind und der Umwelt;
- Pflege: Hilfe bei Toilettengängen, An- und Ausziehen, medizinische Hilfsmaßnahmen, Nutzung von Hilfsmitteln;
- allgemeinpädagogische Hilfen, die nicht in die Kernkompetenz der (Förder)lehrkraft fallen: Strukturierung des Arbeitsplatzes oder des vom Lehrer vorgegebenen Materials, Wiederholung oder nochmalige Erklärung von Aufgaben,

➤➤ S.33

Zurückführung aufs Thema oder Hilfe zur Konzentration.

HILFEN IN DER FAMILIE

Bei besonderen Problemen in der Familie, insbesondere bei Kindern mit Behinderung, können die Eltern den „**familienentlastenden Dienst/familienunterstützenden Dienst**“ beantragen. Der **familienentlastende Dienst (FeD)** erbringt praktische Hilfen bei der Kinderbetreuung, der Haushaltsführung und der Pflege je nach Bedarf der betroffenen Familie. Die Mitarbeiter des **FeD** können z.B. ein bis zwei Mal pro Woche für einige Stunden vorbei kommen. Eltern und/oder Geschwister können dann zumindest zeitweise von der Betreuung des behinderten Familienmitglieds entlastet werden.

Den FeD bieten meist Wohlfahrts- oder Behindertenverbände an (Diakonie, Caritas, AWO oder Lebenshilfe) an. Sie machen z.B. Angebote zur Freizeitgestaltung und beaufsichtigen das behinderte Familienmitglied. Die Kostenübernahme können die Eltern bei der Krankenkasse oder dem Sozialamt beantragen, z.B. über die Pflegeversicherung und über die Eingliederungshilfe. Beratung und Hilfe bei der Beantragung bekommen die Eltern am besten von den Anbietern der **familienentlastenden Dienste**.

§§ 39, 45b SGB XI

➳ S.33

Eine „**Sozialpädagogische Familienhilfe**“ können die Eltern in Anspruch nehmen, wenn sie Schwierigkeiten mit der Betreuung und Erziehung ihres Kindes haben. Sie ist eine intensive Betreuung und Begleitung für die Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Behörden. Diese Hilfe beantragen die Eltern als „Hilfen zur Erziehung“ beim örtlichen Jugendamt.

§ 53, 54 SGB XII

➳ S.33

§ 31 SGB VIII

BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Erhalten die Eltern Arbeitslosengeld II (“Hartz IV”), Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, kann die Nachhilfe für ihre Kinder bei schlechten Schulleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets übernommen werden. Die kostenlose Nachhilfe geht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn der Jugendliche keine Ausbildungsvergütung erhält.

§ 28 SGB II

Bezahlt wird die Leistung aber nur, wenn der pädagogische Bedarf besteht: Es darf also kein vergleichbares Angebot in der Schule geben. Die Schule muss den Nachhilfebedarf schriftlich bestätigen. Die Nachhilfe muss für das Erreichen von wesentlichen Lernzielen erforderlich sein (z.B. für die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe).

Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe stellen die Eltern beim Jobcenter (MainArbeit). Dort erhalten sie die Antragsformulare, die sie ausfüllen müssen. Das Jobcenter gibt bei Bewilligung der Förderung Gutscheine oder zahlt direkt an den Nachhilfeanbieter.

FRÜHFÖRDERSTELLE/SPZ

Wenn ein Kind nach der Geburt oder in sehr frühem Alter Auffälligkeiten zeigt oder seiner Entwicklung gefährdet ist, wenn Behinderungen vorliegen oder vermutet werden, unterstützt die **Frühförderstelle** die betroffene Familie bis zur Einschulung und begleitet sie mit besonderen Angeboten wie z.B. Früherkennung, Entwicklungsförderung, Therapie und Elternberatung.

Das **Sozialpädiatrische Zentrum** (SPZ) unterstützt die Familien ebenfalls bei Problemen mit der Gesundheit oder Schwierigkeiten in der Entwicklung ihrer Kinder. Dafür brauchen die Eltern die Überweisung des Kinderarztes. Im SPZ arbeiten verschiedene Experten (Ärzte, Therapeuten, Psychologen) zusammen und bieten Früherkennung und Diagnose, Therapien und Unterstützung bei der Versorgung mit Hilfsmitteln. Die Kosten dafür übernimmt die Krankenkasse, da das SPZ fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung steht und in der Regel an das städtische Krankenhaus angegliedert ist.

Anlauf- und Beratungsstellen

IGEL-OF e.V.
Dorothea Terpitz
Wilhelmsplatz 2
63065 Offenbach
069 – 83 00 86 85
info@igel-of.de

EUTB-Beratungsstelle/IGEL-OF e.V.
Susan Dehelean/Magnus Gutmann/Stefan Kneisel
Waldstraße 45
63065 Offenbach
069 - 175548362
eutb@igel-of.de

Caritas - Caritashaus St. Josef Offenbach
Platz der Deutschen Einheit 7
(Eingang Kaiserstraße 69)
63065 Offenbach
069 - 8 00 64 - 0
caritashaus-st.josef@cv-of-fenbach.de

DRK - Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Offenbach e.V.
Selda Seyhan (ELMO Plus)
Luisenstr. 70
63069 Offenbach
Tel 069 80 10 81 88
selda.seyhan(at)drk-of.de

Diakonie
Christiane Esser-Kapp
- Fachberatung Inklusion -
069 - 98 55 06 96
0176 - 405 773 50
inklusion.rhein-main@ekhn-net.de

Internationaler Bund Jugendmigrationsdienst Offenbach
Nese Gülgenli, Alexej Geyer
Bleichstr. 16
63065 Offenbach
069 - 69 80 90 48 79
jmd-offenbach@ib.de

Stadt OF - Bildungsbüro Fachstelle Bildungskoordinierung und Beratung in der Volkshochschule Offenbach
Jasmin Hambach
Berliner Straße 77 (Erdgeschoss, Zimmer E32)
63065 Offenbach
Tel: 069 8065-3838
bildung@offenbach.de

Staatliches Schulamt für die Stadt Offenbach am Main
Staddthof 13
63065 Offenbach
069- 80053-0
poststelle.ssa.offenbach@kultus.hessen.de

Frühförderstelle Interdisziplinäre Frühförder- und Frühberatungsstelle Offenbach
Thomas Conrad
Ludwigstraße 136
63067 Offenbach am Main
069 - 9854390
t.conrad@behindertenhilfe-offenbach.de

SPZ - Sozialpädiatrisches Zentrum
Ärztlicher Leiter: Dr. med. M. Bollinger
Starkenburgring 66
63069 Offenbach
069 - 84054322
spz-sof@sana.de

Glossar

Realschule
Hauptschule
Gesamtschule
Sonder-/Förder-Schule
Gymnasium

Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)

Das Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) ist meist ein Teil der Förderschule. Die dortigen Lehrkräfte (Sonderpädagogen) gestalten die Inklusion und unterstützen die allgemeinen Schulen beim Unterricht von Kindern mit Behinderung.

Bescheid

Der Bescheid ist das Schreiben einer Behörde mit Anordnungen oder Regelungen. Er ist ein Verwaltungsakt, gegen den Eltern widersprechen können. Am Ende des Schreibens steht die Frist, die Eltern haben, um zu widersprechen (**Rechtsbehelfsbelehrung**). Das sind meist 4 Wochen. Der Widerspruch muss schriftlich, von beiden Eltern unterschrieben, und rechtzeitig bei der Behörde eingehen.

förderdiagnostische Stellungnahme

Eine Förderschullehrkraft (**Sonderpädagogen**) am BFZ wird von der allgemeinen Schule beauftragt, das Kind, seine Fähigkeiten, seine Lernschwierigkeiten und/oder Behinderung zu beschreiben. Sie muss beurteilen, was es schon kann, wo es Schwierigkeiten hat und mit welchen (Hilfs)mitteln es in der Schule am besten lernen kann (**Diagnostik**). Die Förderschullehrkraft schreibt das in ein Formular. Das Schreiben ist ca. 8 – 12 Seiten lang. Am Ende gibt sie Empfehlungen zur Förderung des Kindes und zum Förderdort. Die **förderdiagnostische Stellungnahme** wird den Eltern zugeschickt und zu Beginn des Förderausschusses nochmals besprochen.

Förderschwerpunkte

Reicht die Förderung der allgemeinen Schule nicht mehr aus, so hat ein Kind Anspruch auf **sonderpädagogische Förderung**: Diese Förderung unterteilt man in Hessen in 8 Förderschwerpunkte:

1. Sprachheilförderung: Kinder, die Schwierigkeiten mit der Sprachentwicklung haben. Oft haben diese Kinder auch Probleme mit der Wahrnehmung, dem Gedächtnis oder der Aufmerksamkeit. Das Lesen und Schreibenlernen fällt ihnen dann schwerer.
2. emotionale und soziale Entwicklung: Wenn Kinder Schwierigkeiten mit dem sozialen Handeln haben oder eine seelische Behinderung vorliegt, für die sie besondere pädagogische Unterstützung brauchen.
3. körperlich motorische Entwicklung: Kinder mit Körperbehinderung, mit organischen Schäden oder einer chronischen Krankheit, die eine besondere pädagogische Förderung benötigt.
4. Sehen: Kinder mit starker Sehbehinderung oder Blindheit.
5. Hören: Kinder mit starker Hörschädigung, gehörlose Kinder.
6. Kranke Schülerinnen und Schüler: Kinder in einer Klinik, die nicht zum Unterricht in die Schule kommen können. Kinder, bei denen die Schulpflicht durch ärztliches Attest ruht.
7. Lernen: Kinder mit einer leichten oder mittleren Lernbeeinträchtigung, mit Wahrnehmungsstörungen, mit längerfristigen Schwierigkeiten in der Lernentwicklung.
8. Geistige Entwicklung: Kinder mit geistigen Behinderungen, mit einer umfassenden, schweren und lang andauernden Lernbeeinträchtigung.

Bei den Förderschwerpunkten 1 -6 lernen die Kinder den gleichen Lernstoff wie die Mitschülerinnenund Mitschüler (**lernziegleich**). Bei den Förderschwerpunkten Lernen (7) und geistige Entwicklung (8) erhalten sie einfachere Angebote und machen nicht denselben Abschluss (**lernzieldifferent**).

formloser Antrag

In einem formlosen Antrag können Eltern selbst kurz und leserlich (mit der Hand) schreiben, was sie beantragen möchten. Notieren müssen sie wie in einem Brief ihre Adresse und das Datum. Sie schreiben im Text, was sie beantragen möchten und begründen das. Dann unterschreiben sie den Antrag. Sie können auch zur Behörde gehen, ihren Antrag mündlich stellen und bitten, dass ein Mitarbeiter das für sie aufschreibt. Sie müssen dann den Antrag unterschreiben.

Gestattungsantrag

Wenn ihr Kind eine andere Schule als die örtlich zuständige Schule besuchen soll, können Eltern aus wichtigen Gründen den Antrag stellen, dass die Schulbehörde das erlaubt (gestattet). Wichtige Gründe können wichtige pädagogische Gründe oder besondere soziale Verhältnisse sein. Den Gestattungsantrag erhalten die Eltern bei der zuständigen Schule oder online auf den Web-Seiten der Staatlichen Schulämter. Sie müssen den Antrag über ihre zuständige Schule beim Staatlichen Schulamt einreichen.

Hessisches Schulgesetz und weitere Verordnungen

Das Schulgesetz ist hessisches Landesrecht, d.h. es gilt in der Form nur in Hessen. Das Kind, sein Wohl und sein Recht auf beste Bildung stehen immer im Mittelpunkt. Das Schulrecht besteht aus dem Gesetz und weiteren Verordnungen, die das Gesetz erklären und regeln. Zusätzlich gibt es Erlasse und Richtlinien für einzelne Themenbereiche. Den Lehrkräften müssen diese bekannt sein und sie müssen sich danach richten.

Hilfe zur Teilhabe/Hilfe zur angemessenen Schulbildung

Für Kinder mit wesentlichen Behinderungen gibt es die „Hilfe zur Teilhabe an Bildung“ (§ 5, Nr. 4 SGB IX/§ 75 SGB IX) über das Sozialrecht. Das Kind hat einen Anspruch auf unterstützende Leistungen zur Teilhabe an Bildung, wenn diese nötig sind, um das Bildungsangebot gleichberechtigt wahrnehmen zu können. Zu den unterstützenden Leistungen gehören z.B. eine Person an der Seite des Kindes (Teilhabeassistenz), aber auch Therapien (Autismus-Therapie, LRS-Therapie, Entwicklungstherapien). Die „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ ist unabhängig vom Einkommen der Eltern.

individueller Förderplan

Die Schule muss jedes Kind einzeln fördern. Hat das Kind Schwierigkeiten in der Schule, so muss die Klassenlehrkraft einen Plan schreiben, in dem sie die Stärken und Schwächen des Kindes beschreibt. Sie legt Ziele zur Förderung fest. Sie schreibt Maßnahmen auf, mit denen die Ziele erreicht werden. Das Papier muss dann mit den Eltern besprochen werden, sie dürfen ebenfalls Anregungen geben und unterschreiben den Förderplan. Ein Förderplan wird immer zu Beginn eines Schuljahres erstellt und regelmäßig (halbjährlich) erneuert, so lang das nötig ist.

Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe sind Leistungen zur Unterstützung von Familien und Kindern/Jugendichen durch das Jugendamt und freie Träger (Einrichtungen wie z.B. Kitas, Horte) zusammengefasst. Die §§ 29 -36 beziehen sich auf die „Hilfen zur Erziehung“, die Familien mit Schwierigkeiten beim Erziehen und Betreuen ihrer Kinder zustehen. § 35a dagegen ist als „Hilfe zur Teilhabe“ in das Kinder- und Jugendhilfegesetz eingeschoben worden. Kinder mit Behinderungen, die evtl. schon vom Jugendamt unterstützt werden, sollen so unkompliziert auch Hilfen zur Teilhabe im Sinne der Sozialhilfe erhalten („Kleine Lösung).

Nachteilsausgleich

Um bei Kindern mit Behinderungen den Nachteil auszugleichen, den sie durch ihren Behinderung haben, muss die Schule besondere Maßnahmen treffen. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs richten sich immer nach den Bedarfen aufgrund der Behinderung des Kindes. Das Kind wird nicht durch geringere Leistungsanforderungen bevorzugt, sondern es erhält möglichst gleiche Voraussetzungen im Unterricht trotz seiner Behinderung.

Zurückstellung

Schulpflichtige Kinder, die noch reif für die Schule sind, können auf Antrag der Eltern oder nach deren Anhörung von der Schulleitung für ein Jahr von der Schule zurückgestellt werden. Diese Zeit wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Ein zurückgestelltes Kind kann die Vorklasse besuchen, diese Zeit

ist aber Teil der Vollschulzeitpflicht.

sonderpädagogische Förderung

Jedes Kind muss die Förderung in der Schule erhalten, die es benötigt. Kinder mit Behinderungen, mit Lernstörungen, mit Entwicklungsschwierigkeiten benötigen dafür oft eine besondere pädagogische Förderung. Die **sonderpädagogische Förderung** ist nach 8 Förderschwerpunkten aufgeteilt. Dafür gibt es eigene Fachleute, Sonderpädagogen, die dafür ausgebildet wurden, das betroffene Kind so zu unterrichten, damit es gut lernt. Die Sonderpädagogen unterstützen sowohl die allgemeinen Schule als auch das Kind im Unterricht.

Sozialhilfe

Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung zur sozialen Sicherheit in Form einer Grundsicherung für ein menschenwürdiges Dasein. Sie steht jedem Bürger zu, der in einer schwierigen sozialen Lage ist, sei es durch Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Behinderung.

Vorbeugende Maßnahmen

Wenn ein Kind Schwierigkeiten mit dem Lernen oder dem Verhalten hat, ergreift die Schule dem geeignete Maßnahmen, um ihm zu helfen: u.a. mit einem individuellen Förderplan, einem Nachteilsausgleich, mit Beratung und Unterstützung durch einen Sonderpädagogen. Damit versucht die Schule vorzubeugen, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf überhaupt erst nötig wird.

Vorlaufkurs

Wenn das Kind im Jahr vor der Einschulung noch nicht ausreichend Deutsch spricht, hat es die Möglichkeit einen Sprachkurs vor dem Schulbeginn zu besuchen. Vorlaufkurse sind freiwillig und dauern ein Jahr. Sie finden im Kindergarten oder in der örtlichen Grundschule statt.

GESETZE / VERORDNUNGEN

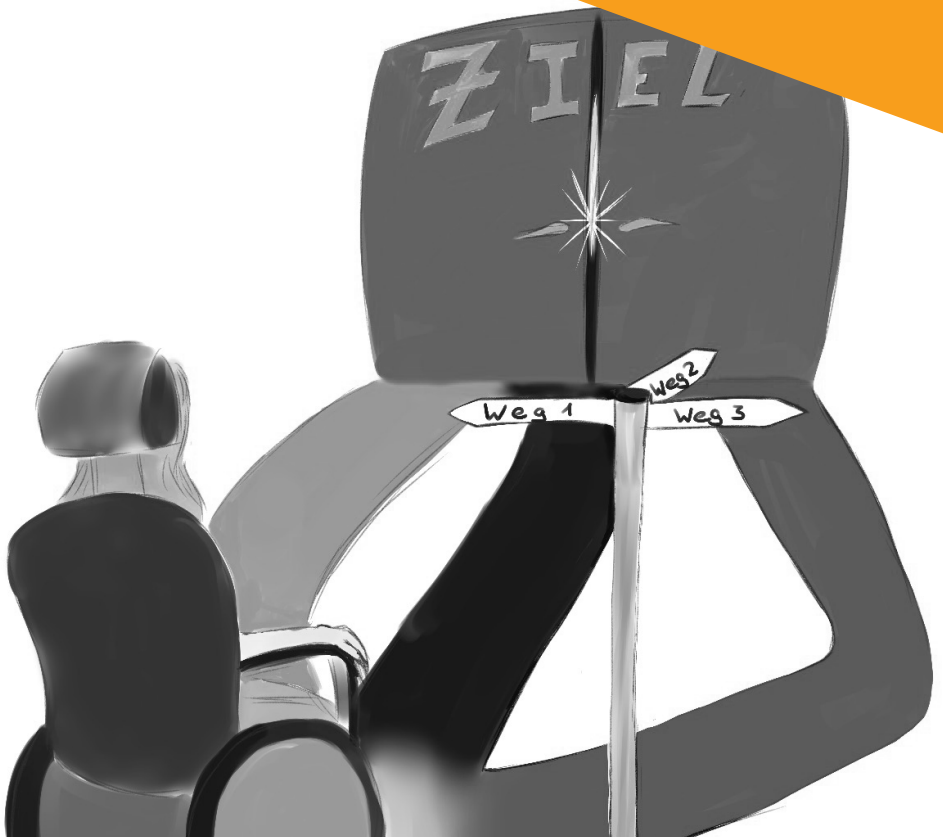

GG	Grundgesetz
Art. 3 GG	„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Niemand darf z.B. wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
HSchG	Hessisches Schulgesetz
§ 3 HSchG	Grundsätze für die Verwirklichung
§ 54 HSchG	Wenn ein Kind eine besondere Förderung in der Schule braucht, muss die Schule das organisieren.Mit der Einschulung beginnt die Schulpflicht.
§ 58 HSchG	Mit der Einschulung beginnt die Schulpflicht.
§ 77 HSchG	„Die Wahl des Bildungsgangs nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Eltern.“
VOSB	Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen
§ 2 VOSB	Die allgemeine Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendes Leistungsversagen zu verhindern. Das sind u.a.: eigenes Lernmaterial, Beratung der Eltern, Kleingruppen- und Einzelförderung, Zusammenarbeit mit dem BFZ, Nachteilsausgleich und Hilfen zur Teilhabe nach dem SGB.
§ 3 VOSB	Auch die Sonderpädagogen des BFZ können durch Beratung unterstützen. Sie analysieren den Lern- und Leistungsstand des Kindes unter Berücksichtigung der vorliegenden Beeinträchtigung oder Behinderung.
§ 4 VOSB	Reicht die Beratung durch die Sonderpädagogen nicht aus, können diese das Kind durch gezielte, sonderpädagogische Maßnahmen einzeln und besonders fördern. Die Förderung des

Kindes in der Klassengemeinschaft hat dabei Vorrang.

§ 6 VOSB

Wenn es Probleme beim Lernen gibt, müssen die Eltern immer umfassend beraten werden. Die Schule muss dabei erklären, welche Schwierigkeiten es gibt und mit welchen Maßnahmen sie das Kind unterstützen möchte. Wenn die Sonderpädagogen mit dem Kind arbeiten (§4 VOSB), benötigen sie das Einverständnis der Eltern.

§ 9 VOSB

Soll das Kind sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten, bittet die Schulleitung der allgemeinen Schule das zuständige BFZ um eine förderdiagnostische Stellungnahme. Die Schulleitung lädt anschließend zum Förderausschuss ein, der eine Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung abgibt. Die Schulbehörde entscheidet über diese Empfehlung und schickt den Eltern einen Bescheid dazu.

Verw.verf. Gesetz

Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 14 Verw.verf. Gesetz

(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

§ 29 Verw. verf.G

Die Behörde muss den Betroffenen Einsicht in die Akten erlauben, wenn dies zur Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen im Laufe eines Verfahrens notwendig ist.
Verwaltungsverfahrensgesetz

AllgVwKostO

Allgemeine Verwaltungskostenordnung. Anhang 1, Nr. 113: Gewährung von Einsicht in amtliche Akten für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden: 12 Euro. Nr 211: Anfertigen von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3: 0,20 Euro/Seite.

SGB

Sozialgestzbuch

§ 28 SGB II

Bildung und Teilhabe

§ 31 SGB VIII

Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 35a SGB VIII

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB XII, wenn ihre seelische Gesundheit länger als sechs Monate vom alterstypischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder bedroht ist. Eine fachärztliche Stellungnahme mit einer Diagnose nach ICD-10 ist nötig.

§ 14 SGB IX

Fristen. Sie gelten für alle Anträge nach dem SGB

§§ 39, 45b SGB XI § 39

§ 39: Personen, die einen Angehörigen mit Behinderungen zu Hause pflegen, haben ein Recht auf den Ersatz ihrer Pflege, wenn sie verhindert sind. Die Kosten für längstens 6 Wochen im Jahr zu einem festgelegten Kostensatz übernimmt die Pflegekasse. § 45b: „Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich.“

§§ 53/54 SGB XII § 53

§ 53: Personen, die durch eine Behinderung in ihrer Teilhabe wesentlich eingeschränkt oder davon bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe. § 54: Zu den Leistungen zählen u.a. „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung“, „Hilfe zur schulischen Ausbildung“ und „Hilfe zur Ausbildung“.

IMPRESSUM

1. Auflage 2018

GRAFIK UND LAYOUT:
Anne Krieger

ZEICHNUNGEN:
Annalena Diederich

© IGEL-OF e.V. / www.igel-of.de

Gefördert durch die
AKTION MENSCH